



Handwerkskammern  
Baden-Württemberg

# Selbstständig im Handwerk



# Kapitel 21: Steuern – daran führt kein Weg vorbei

Die Steuergesetze enthalten eine Vielzahl formaler Bestimmungen, die zwingend beachtet werden müssen und die den täglichen betrieblichen Ablauf wesentlich prägen. Daher ist es ratsam, sich mit diesem Thema frühzeitig zu befassen und kompetenten fachlichen Rat einzuholen.



Steuertipps

FÜR

EXISTENZGRÜNDER



Baden-Württemberg

Als Unternehmer werden Sie häufiger als bisher mit Ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt haben. Vor allem die folgenden Steuerarten begeben Ihnen als Selbstständiger:

- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer (bei AG, GmbH und UG)
- Lohnsteuer (müssen Sie von Ihren Beschäftigten einbehalten und weiterleiten)
- Gewerbesteuer



#### Tipp

Unterschätzen Sie das Thema Steuern nicht! Lassen Sie sich schon bei Ihrer Gründung von einem Steuerberater begleiten.

#### Ihre ersten Kontakte mit dem Finanzamt

- Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- Die Auskünfte im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung sind ab 1. Januar 2021 elektronisch zu übermitteln ([www.elster.de](http://www.elster.de)). Gefragt wird beispielsweise nach der Art des Betriebes, nach dem voraussichtlichen Umsatz und Gewinn und der Art der Gewinnermittlung. Zum Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich die Unterstützung durch einen Steuerberater.
- Ihre betriebliche Steuernummer müssen Sie bei allen Steuererklärungen angeben.
- Mit dem ersten Steuerbescheid werden die Vorauszahlungen festgelegt. Die Höhe der Vorauszahlung basiert auf Ihren Angaben im Fragebogen.



#### Tipp

Denken Sie unbedingt daran, einen Teil Ihres Gewinns als Rücklage zur Seite zu legen. Sie sichern so Ihre Liquidität für den Fall von Steuernachzahlungen.

#### Einkommensteuer

Lohnsteuer und Einkommensteuer unterscheiden sich der Höhe nach nicht. Die Lohnsteuer ist nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer wird direkt aus dem Jahreseinkommen berechnet. Ihre Erhebung beginnt ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 9.744 Euro bzw. 19.488 Euro für zusammenveranlagte Verheiratete (Stand 2021). Der Steuersatz steigt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 57.918 Euro bzw. 115.836 Euro (Stand 2021). Hier liegt der Höchstsatz dann bei 42 %. Die Höhe der Einkommensteuer bemisst sich nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen.

Vierteljährlich müssen Sie Steuervorauszahlungen leisten. Diese richten sich bei Gründungen nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Wenn Sie schon selbstständig sind, dann nach dem Einkommen des Vorjahres.

Zu Beginn der Selbstständigkeit ist häufig der Gewinn niedrig oder es entsteht sogar ein Anlaufverlust. Wenn Sie das im Fragebogen glaubhaft gemacht haben, werden die Vorauszahlungen gering oder null sein. Das schafft Ihrem jungen Betrieb Liquidität. Erwirtschaften Sie jedoch gleich zu Beginn Ihrer Unternehmertätigkeit einen höheren Gewinn, dann wird nach Abgabe der Steuererklärung eine Nachzahlung fällig. Gleichzeitig werden natürlich auch die künftigen Vorauszahlungen entsprechend angepasst.

Behalten Sie dies mit Hilfe Ihrer aktuellen BWAs (betriebswirtschaftliche Auswertungen) unbedingt im Blick!

### **Lohnsteuer**

Vom Bruttolohn oder Bruttogehalt Ihrer Mitarbeiter führen Sie jeden Monat den Lohnsteueranteil an das Finanzamt ab.

### **Umsatzsteuer**

Umsatzsteuer müssen Sie grundsätzlich auf alle Rechnungsbeträge aufschlagen. Der Regelsteuersatz beträgt 19 % (Stand 2021). Für einige Produkte wie Bücher, Zeitschriften oder Lebensmittel gilt der reduzierte Steuersatz von 7 % (Stand 2021). Die Umsatzsteuer muss ans Finanzamt weitergeleitet werden. Die für eingehende Rechnungen bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) können Sie von der Umsatzsteuer, die Sie von Ihren Kunden erhalten haben, abziehen. Die Differenz muss dann ans Finanzamt bezahlt werden. Dieser Vorgang nennt sich Umsatzsteuervoranmeldung.

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss elektronisch abgegeben werden. Grundsätzlich erfolgt dies monatlich. Überschreitet jedoch die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich nicht den Jahresbetrag von 7.500 Euro, so kann die Umsatzsteuervoranmeldung auch vierteljährlich erfolgen.

Als Existenzgründer haben Sie die Möglichkeit, die Vorsteuer für Investitionsgüter auch dann geltend zu machen, wenn diese Anschaffungen vor der Existenzgründung vorgenommen wurden. Allerdings müssen die Investitionen in einem deutlichen und zeitlich nahen Zusammenhang mit der Existenzgründung stehen.

### **Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Kann bei Neugründungen mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Eine Beantragung ist auch direkt beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) möglich.

## **Besonderheiten der Umsatzsteuer für Handwerksbetriebe**

### **Soll- oder Ist-Besteuerung**

Grundsätzlich unterliegen Unternehmen der Soll-Besteuerung bei der Umsatzsteuervoranmeldung. Bei der Soll-Besteuerung wird die Umsatzsteuer bereits bei Rechnungsstellung an den Kunden fällig. Entscheidend für die Bezahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt ist das Rechnungsdatum und nicht der Geldeingang.

Bei der Ist-Besteuerung hingegen muss die Umsatzsteuer erst dann ans Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde bezahlt hat. Dies gibt insbesondere Existenzgründern einen Liquiditätsvorteil. Sie können die Ist-Besteuerung beim Finanzamt beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:



- Es handelt sich um ein Einzelunternehmen oder GbR.
- Das Unternehmen unterliegt nicht der Bilanzierungspflicht (Umsatz unter 600.000 Euro pro Jahr und Gewinn unter 60.000 Euro pro Jahr).

Die Ist-Besteuerung kann im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung mit beantragt werden.



**Tipp**

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob die Kleinunternehmerregelung für Sie interessant ist oder nicht.

**Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (§ 19 UstG)**

Für Kleinstbetriebe, deren Umsatz im vorangegangenen Jahr unter 22.000 Euro (Stand 2021) gelegen hat und deren Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird, gilt die Kleinunternehmerregelung. Im Rahmen dieser Regelung wird keine Umsatzsteuer auf den Ausgangsrechnungen ausgewiesen. Allerdings kann dann auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Sie können jedoch, falls es für Sie vorteilhafter ist, auch die Regelbesteuerung beantragen (Option zur Regelbesteuerung). An diese Entscheidung sind Sie fünf Jahre gebunden.

Aufgrund der geringen Umsatzgrenze kommt diese Regelung meist nur im Nebenerwerb zum Tragen.

**Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer (§ 13 UStG)**

Bei manchen Produkten und Dienstleistungen muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer ans Finanzamt bezahlen. Der Leistungserbringer stellt seinem Kunden dabei eine Nettorechnung. Diese Sonderregelung der Umsatzsteuer kommt nur bei den im Gesetz definierten Produkten und Dienstleistungen zum Tragen. Im Handwerk sind z. B. Bauleistungen und Gebäudereinigung von dieser Sonderregelung betroffen.

Werden Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er selbst Bauleistungen oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Um die Rechtssicherheit in der Anwendung der Steuerumkehr zu erhöhen, kann beim Finanzamt eine Bescheinigung (UStG 1 TG) beantragt werden. Der leistende Unternehmer darf bei Vorlage einer gültigen Bescheinigung davon ausgehen, dass sein Kunde nachhaltige Bauleistungen erbringt und das Verfahren der Steuerumkehr Anwendung findet.

**Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 EstG)**

Erbringt ein Unternehmer eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen steuerlichen Einbehalt in Höhe von 15 % vom Rechnungsbetrag des Leistenden abzuziehen. Dieser Abzug kann vermieden werden, indem der Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG) beim Finanzamt beantragt. Der Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung bedarf keiner Form. Ein schriftlicher Einzelantrag ist aber sinnvoll. Er ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

### **Gewerbesteuer**

Jeder Gewerbebetrieb unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer, sie wird vierteljährlich im Voraus an das Steueramt der Stadt oder Gemeinde bezahlt. Die Gewerbesteuer errechnet sich aus dem Gewerbeertrag. Der konkrete Prozentsatz hängt vom Gewerbesteuerhebesatz der einzelnen Gemeinden und Städte ab. In den meisten Fällen ergibt sich eine Steuerbelastung in Höhe von 10 bis 15 % des Jahresgewinns.

Gewerbesteuer ist eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, d. h. sie vermindert nicht das zu versteuernde Einkommen.

Allerdings wird die Gewerbesteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei der Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 4-fachen (Stand 2021) des Gewerbesteuermessbetrags. Bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % wird somit die Gewerbesteuer vollständig bei der Einkommensteuer angerechnet und bedeutet für den Unternehmer damit keine tatsächliche Steuerbelastung. Diesen Steuervorteil haben Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH und UG) nicht.

### **Freibetrag bei der Gewerbesteuer**

Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben einen Freibetrag von 24.500 Euro (Stand 2021) auf den Gewerbeertrag. Kapitalgesellschaften wie GmbH und UG erhalten keinen Freibetrag. Dafür ist bei ihnen das Gehalt des Geschäftsführers als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Kleine oder auch junge Betriebe haben oft keine Gewerbesteuer zu bezahlen, da sie mit ihrem Gewinn unter dem Gewerbesteuerfreibetrag bleiben.

### **Körperschaftsteuer**

Kapitalgesellschaften müssen Körperschaftsteuer bezahlen. Sie entspricht etwa der Einkommensteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Anders als bei der persönlichen Einkommensteuer ist jedoch der Steuersatz von der Höhe des Einkommens unabhängig. Er beträgt einheitlich für ausgeschüttete Gewinne und für nicht ausgeschüttete Gewinne 15 % (Stand 2021). Zusätzlich ist der Solidaritätszuschlag (0,825 %) zu beachten.

Werden Gewinne ausgeschüttet, dann wird zusätzlich die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % fällig. Alternativ kann auch das Teileinkünfteverfahren angewandt werden. Unter bestimmten Umständen kann das Teileinkünfteverfahren bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen vorteilhaft sein. Allerdings müssen dazu verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

### **Handwerkerleistungen nach § 35a EStG**

Kunden von Handwerkern können 20 % der Aufwendungen für Handwerkerleistungen, maximal aber 1.200 Euro jährlich, von der Einkommensteuer absetzen. Anerkannt werden die in Rechnung gestellten Fahrt- und Lohnkosten (brutto). Nicht anrechenbar sind die Materialkosten. Begünstigt sind alle

Dienstleistungen im Haushalt und auf dem Grundstück des Kunden, die dem Zweck der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung dienen.

Damit Ihre Kunden die von Ihnen ausgeführten Handwerkerleistungen steuerlich absetzen können, müssen Sie einen speziellen Vermerk in Ihren Rechnungen zur Ausweisung des Lohnkostenanteils aufführen. Der Vermerk kann ich etwa so lauten: „Im Bruttobetrag sind 809,68 Euro Lohnkosten enthalten. Die darin enthaltene Mehrwertsteuer beträgt 129,28 Euro.“

#### **Beachten Sie:**

- Vereinnahmte Umsatzsteuer, einbehaltene Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sind nicht Ihr Geld und müssen umgehend an das Finanzamt bzw. an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Verwenden Sie diese Geldbeträge auf keinen Fall zur Finanzierung Ihres Unternehmens!
- Bewahren Sie alle Belege zur Vorbereitung Ihrer Betriebsgründung sorgfältig auf. Auch diese Ausgaben gelten als betriebliche Kosten und können steuermindernd wirken.
- Besprechen Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

## Rechnungen korrekt stellen

Für die richtige Rechnungsstellung gibt es eindeutige und klare Bestimmungen. Nur korrekt ausgestellte Rechnungen können beim Finanzamt zum Vorsteuerabzug eingereicht werden. Deshalb sollten die nachfolgenden Punkte unbedingt beachtet werden.

### 1. Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet eine Rechnung auszustellen, sofern Sie eine Lieferung oder Leistung (Umsatz) gegenüber einem anderen Unternehmer oder einer juristischen Person erbringen. Letzteres gilt auch dann, wenn diese juristische Person kein Unternehmer ist.

Rechnungen sind auch an private Auftraggeber zu stellen, wenn über eine umsatzsteuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird.

Solche Leistungen sind z. B.:

- alle Arten von Bauleistungen
- Reparaturen und Wartungsarbeiten
- Reinigungsarbeiten
- gärtnerische Leistungen

Der private Auftraggeber hat die Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren. Der leistende Unternehmer muss in der Rechnung auf die Aufbewahrungs-



pflicht hinweisen (z. B. „Der private Leistungsempfänger hat diese Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren.“). Die Hinweispflicht gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen.

Als Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung kann auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

**Hinweis:** Eine Bauleistung gilt erst mit Fertigstellung und Abnahme als ausgeführt. Dieser Zeitpunkt bzw. der entsprechende Kalendermonat ist auf der Schlussrechnung anzugeben!

**Folgende Angaben muss eine Rechnung enthalten:**

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge/Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung
- der Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum identisch ist
- Aufschlüsselung des Entgelts (Nettobetrag) nach einzelnen Umsatzsteuersätzen bzw. Steuerbefreiungen
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen an einem Grundstück einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist des Leistungsempfängers, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist
- bei Schlussrechnungen: vor Ausführung der Leistung vereinnahmte Anzahlungen (Nettobetrag + Umsatzsteuer), wenn Anzahlungsrechnungen erteilt worden sind
- bei Leistungen zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- „Gutschrift“
- „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
- „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ (Hinweis auf § 37 HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG)

## 2. Rechnungsangaben/Vorsteuerabzug

Gemäß § 14 Abs. 4 UStG sind bestimmte Pflichtangaben auf der Rechnung zu machen. Die Vollständigkeit der Rechnungsangaben ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Kunden (Ausnahme: Steuerschuldumkehr).

**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

Bei Umsätzen, die der Steuerschuldverlagerung nach § 13b Abs. 5 UStG unterliegen, sind die Rechnungen künftig mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zu versehen. Die gesetzliche Formulierung muss wörtlich übernommen werden (amtliche Bezeichnungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig). Im Handwerk betrifft das insbesondere folgende Leistungen:

- Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen in Deutschland durch einen in Deutschland ansässigen Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt.
- Werklieferungen und sonstige Leistungen in Deutschland durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist. Der leistende Unternehmer stellt hierfür eine Rechnung nach den Vorschriften seines Ansässigkeitsstaates aus. Wird in diesen Fällen mittels Gutschrift abgerechnet, hat der in Deutschland ansässige Leistungsempfänger die Hinweise „Gutschrift“ und „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf der Rechnung anzubringen.
- Leistungen im EU-Ausland durch in Deutschland ansässige Unternehmer, für die das Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldverlagerung) gilt. Der Leistende hat eine Rechnung nach den deutschen Vorschriften zu stellen, in die er den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufnimmt.



### 3. Differenzbesteuerung

Auf umsatzsteuerliche Sonderregelungen ist künftig in der Rechnung hinzuweisen. Im Handwerk betrifft das insbesondere die Differenzbesteuerung, die z. B. beim Wiederverkauf gebrauchter Fahrzeuge Anwendung findet. Die Rechnung muss die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ enthalten. Die gesetzliche Formulierung ist wörtlich zu übernehmen (amtliche Bezeichnungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig).

### 4. Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, gelten reduzierte Anforderungen. Diese Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge/Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung
- Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe
- anzuwendende Umsatzsteuersatz oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung

### 5. Frist zur Ausstellung von Rechnungen/Ordnungswidrigkeit

Rechnungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung (bei Werklieferungen ist dies regelmäßig der Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme) zu stellen.

Wird die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Weitere Informationen zur Rechnungsstellung finden Sie hier:

[www.zdh.de/presse/publikationen/info-flyer](http://www.zdh.de/presse/publikationen/info-flyer)

## Impressum

8. Auflage

**Herausgeber:**

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in  
Baden-Württemberg  
Heilbronner Str. 43  
70191 Stuttgart  
Telefon: 0711 1657-0

**Autoren der aktuellen Auflage:**

Ines Bonnaire, Jörg Fuchs, Jürgen Gergely, Gabriele  
Hanisch, Rolf Koch, Stefan Mayer, Nicola Pauls,  
Thomas Rieger, Markus Schweinstetter, Daniel Seeger,  
Anna Teufel, Sylvia Weinhold  
Die Autoren sind Berater bei den Handwerkskammern  
in Baden-Württemberg.

**Redaktion:**

Franz Falk, Stuttgart

**Lektorat:**

Elke Hofmann, Kelttern

**Layout und Satz:**

Holzmann Medien GmbH & Co. KG  
86825 Bad Wörishofen

**Druck:**

primustype Robert Hurler GmbH  
Gutenbergstr. 15  
73274 Notzingen

**Copyright:**

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in  
Baden-Württemberg,  
Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010/2015/2021

Die Betriebsberater der Handwerkskammern in  
Baden-Württemberg werden gefördert durch das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie  
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird  
auf die Verwendung von unterschiedlichen Sprach-  
formen der Geschlechter verzichtet. Sämtliche  
Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

**Bildnachweise:**

AdobeStock – DANLIN Media GmbH  
AdobeStock – Khaligo  
Falk Heller, [www.argum.com](http://www.argum.com)  
istock.com – leah613  
Manfred Grünwald  
Merle Busch  
STEFFENMÜLLERFOTOGRAFIE  
[www.StefanKeller-Fotografie.de](http://www.StefanKeller-Fotografie.de)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

